

Kriegsgefangenenarbeit zur Verhütung der Obststeuerung.

Man schreibt uns:

Bekanntlich müssen wir in vielen Teilen Deutschlands unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mit der Gefahr einer Obststeuerung zu rechnen. Demgegenüber sei aber darauf hingewiesen, daß sich dieser Gefahr wahrscheinlich durch Verwendung von Kriegsgefangenenarbeit vorbeugen ließe. Einen großen Teil der Unkosten für das Obst bilden die relativ recht erheblichen Kosten des geordneten Abnehmens und Pflückens, wie es für solches Obst, das nicht sofort verbraucht werden soll, erforderlich ist. Außerdem wird bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften wohl vielfach überhaupt auf ein geordnetes Abnehmen verzichtet werden, wenn nicht irgendwie für besondere Hilfe gesorgt wird. Da würde nun die Verwendung geeigneter Kriegsgefangener einen Ausweg bilden. Diese wären von den Gemeinden oder einschlägigen landwirtschaftlichen Vereinen usw. bei den zuständigen Behörden zu erbitten und es müßten dann natürlich jeweils ganze Fluren einheitlich abgeerntet werden. Das so geerntete Obst könnte, um spekulativen Aufkäufen vorzubeugen, in erster Linie an die Ortseinswohner oder die Gemeinden, sowie an sonstige der Volksernährung dienende Organisationen und erst in zweiter Linie an den eigentlichen Handel abgegeben werden. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß auf diese Weise der Volksernährung verhältnismäßig billiges Obst zur Verfügung gestellt, trotzdem aber den Landwirten ein Nutzen verschafft werden könnte, der über den ohne solches Eingreifen möglichen erheblich hinausginge. Nur wäre bei der vorgeschrittenen Jahreszeit die ganze Sache eiligst in die Wege zu leiten.

V London, 16. Septbr. (Priv.-Tel., indirekt, zens. Frstf.)

„Fin. Times“ erwartet eine weitere Erhöhung der Zölle in England um 30 Prozent.

Wien. Nach einer Mitteilung der österreichischen Postverwaltung sind nach *Riba* im Privatverkehr nur gewöhnliche Brieffendungen, im amtlichen Verkehr auch eingeschriebene Brieffendungen und Gelbbriefe zulässig. — Nach *Görz* sind 5 Kilogr.-Pakete wieder zulässig.